

Aktenzeichen: 7 AZN 643/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 22. Februar 1984
- 7 AZN 643/83 -

I. Arbeitsgericht
Braunschweig

Urteil vom 10. März 1983
- 4 Ca 263/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 10. November 1983
- 8 Sa 91/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 643/83

8 Sa 91/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Februar 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Prof. Dr. Zachert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. November 1983 - 8 Sa 91/83 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unbegründet zurückzuweisen. Nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG muß der Beschwerdeführer, der die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache erstrebt, in der Beschwerdebegründung darlegen, daß die Rechtssache eine Tarif- oder Arbeitskämpflegenheit im Sinne von § 72 a Abs. 1 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat. Diesen Voraussetzungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.

I. Soweit sich die Beschwerde auf eine Verletzung des § 24 Abs. 1 KSchG (richtig: § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG) beruft, wird nicht um die Auslegung eines tariflichen Begriffs gestritten, sondern um die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift, nämlich des § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG (vgl. BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

II. Die Rüge der Beschwerdeführerin, das Landesarbeitsgericht habe im anzufechtenden Urteil § 53 Abs. 3 BAT, der nach § 2 Abs. 1 KDVO anzuwenden sei, verletzt, betrifft zwar die Frage der Auslegung einer Tarifnorm. Gleiches gilt für die Auslegung des § 19 BAT über die Beschäftigungszeit, den die Beschwerdeführerin tatsächlich meint und deren Anwendung und Auslegung für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist.

Die Rechtssache hat jedoch - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - keine grundsätzliche Bedeutung. Der Rechtsstreit hängt nämlich nicht von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage ab, die entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen und BAG Beschluß vom 20. Oktober 1982 - 4 AZN 406/82 - AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Die Vorschrift über die Berechnung der Beschäftigungszeit des § 19 BAT ist nämlich nach Wortlaut und Sinn eindeutig. Nach § 19 Abs. 1 BAT ist die Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit Daß entgegen dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift auch Beschäftigungszeiten



- 3 -

bei anderen Arbeitgebern zu berücksichtigen seien, ist – soweit ersichtlich – bisher nicht entschieden worden; dafür hat auch die Klägerin nichts vorgetragen. Die nach Ansicht der Beschwerde unzutreffend entschiedene Rechtsfrage der Auslegung des § 19 BAT (Beschäftigungszeit) ist daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage ist im anzufechtenden Urteil zutreffend entschieden worden, und es ist nicht ersichtlich, daß diese Vorschrift jemals anders ausgelegt worden wäre oder ausgelegt werden könnte.

Wenn auch das Landeskirchenamt nach den Ausführungen der Klägerin gewisse Aufsichtsbefugnis über die Kirchengemeinde, in der die Klägerin beschäftigt gewesen ist, gehabt haben mag, so ändert dies doch nichts daran, daß die Kirchengemeinde "M" " Bad Harzburg Arbeitgeberin der Klägerin gewesen ist und nicht etwa die Landeskirche. Die Klägerin hat übrigens auch zu Recht die Kirchengemeinde und nicht die Landeskirche als ihren Arbeitgeber verklagt.

III. Die Beschwerde ist daher vom Senat mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Wagner

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)